

400 Jahre Musikgeschichte – Das Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie



400 Jahre Musikgeschichte erklingen beim Neujahrskonzert am 1. Januar 2018 im Bestehornhaus. Als Solist wird Tenor Alexander Klinger mitwirken. Fotos: Mike Schmidt/Thomas Dashuber (Porträt)

„The Show must go on ...“ – so lautet das Motto am Montag, 1. Januar 2018, um 11 Uhr im Bestehornhaus Aschersleben. Dann gibt die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie mit dem Neujahrskonzert wieder den traditionellen klangvollen Jahresauftakt im Großen Saal des Hauses. Das Konzert steht ganz im Zeichen der Unterhaltungsmusik.

Auf dem Programm steht ein Querschnitt aus 400 Jahren stimmungsvoller Musik; neben Tafelmusik aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind u. a. auch Melodien aus dem 20. Jahrhundert und von Strauss zu hören. Als Solisten darf sich das Publikum auf den Tenor Alexander Klinger freuen.

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten für das Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473/8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), oder unter www.eventim.de ab 22 Euro erhältlich.



**FROHE WEIHNACHTEN
UND EINEN
GUTEN START INS
JAHR 2018 WÜNSCHT**

e SERVICE HABERKORN GMBH 
Augustenhöhe 7 · 06493 Harzgerode · Tel. 03 94 84 - 74 29 0 · info@e-service48.de

HAPPY NEW JOB!
Bewirb Dich jetzt! Wir bilden aus: Elektroniker



  
Volkswagen Nutzfahrzeuge **Das WeltAuto.** Audi
Service Gute Gebrauchtwagen. Garantiert. Service

**Frohe Weihnachten
und alles Gute zum neuen Jahr
wünschen wir
unseren Kunden und
Geschäftspartnern.**


TRÄGER 
autohaus
06467 Stadt Seeland OT Hoym, Tel. 034741 389, www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt zum 30.09.2017**
- **Ernennung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Schierstedt zum 01.12.2017**
- **Strukturentscheidung Schiedsstellenbezirk Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben**
- **Wahl der Schiedspersonen der Stadt Aschersleben**
- **Jahresabschluss 2016 - Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)**
- **Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**
- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)**
- **Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)**
- **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)**
- **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
- **Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“**
- **Allgemeinverfügung zur Sonntagsöffnung im Jahr 2018**

Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt zum 30.09.2017

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Abberufung des Kameraden Daniel Jahn von der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt rückwirkend zum 30.09.2017 beschlossen.

Ernennung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Schierstedt zum 01.12.2017

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Ernennung des Kameraden Rüdiger Franke, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Thomas Herschel, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt beschlossen.

Die Ernennung erfolgt für beide Funktionen mit Wirkung zum 01.12.2017.

Strukturentscheidung Schiedsstellenbezirk Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen, dass die bisherigen Schiedsstellenbezirke I und II der Stadt Aschersleben mit Beginn der Amtszeit ab dem 01.01.2018 zu einer gemeinsamen Schiedsstelle der Stadt Aschersleben zusammengeführt werden.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben ist ab dem 01.01.2018 für die Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsauve, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 01.12.2017

i.v. My
Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden im Rathaus Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Presseraum, Zimmer 2.22 statt.

Für die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten für das Jahr 2018 wie folgt festgelegt.

Januar 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 11. 01. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Februar 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 01. 02. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

März 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 01. 03. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

April 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 05. 04. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Mai 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 03. 05. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Juni 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 07. 06. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Juli 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 05. 07. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

August 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 09. 08. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Sept. 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 06. 09. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Oktober 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 04. 10. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Nov. 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 01. 11. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Dez. 2018, Rathaus, Markt 1, Presseraum
Donnerstag 06. 12. 2018 17:00 - 18:00 Uhr

Änderungen der Sprechzeiten und des Sitzungsraums sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben und soweit dies nicht möglich ist, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben bekannt gemacht.

Aschersleben, den 01.12.2017

i.v. My
Michelmann
Oberbürgermeister



Wahl der Schiedspersonen der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgendes beschlossen:

Für die Amtszeit der Schiedspersonen der Stadt Aschersleben vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 werden für die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben als Vorsitzende Frau Claudia Ostermann sowie als weitere Schiedspersonen Herr André Salomon und Herr Frank Meßinger gewählt.

Jahresabschluss 2016

Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)
Hecknerstraße 6
06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Aschersleber Kulturanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts, wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

3. Der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 27.914,08 EUR wird mit dem verbleibenden Gewinnvortrag 2015 in Höhe von 13.033,37 EUR und der Kapitalrücklage verrechnet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Anstaltssatzung und im Anstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB und § 19 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Anstaltssatzung und im Anstaltsgesetz und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der „Aschersleber Kulturanstalt AöR“ geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfern (IDW PS 450).

Bremen, 5. September 2017

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

gez. Weisbach
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2016 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AöR)

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß erfolgter, am 05. September 2017 abgeschlossener Prüfung des für 2016 gefertigten Jahresabschlusses von der damit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Göken, Pollak und Partner Bremen“ sowohl die Buchführung als auch das für die „Aschersleber Kulturanstalt“ (AöR) ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Anstaltssatzung entsprechen. Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens- und Finanzsituation der Anstalt. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der durchgeführten Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung des Vorstandes insofern keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 10. November 2017

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 18. Dezember 2017 bis einschl. 28. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch	von 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	von 08.30 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Beate Kramer
Vorstand

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14. 12. 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler ermittelt.“
2. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende und auf seine Kosten eingebaute ordnungsgemäß funktionierende Abwassermesseinrichtung oder Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) zu führen. Der Einbau der Messeinrichtung ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Die Messeinrichtung wird durch den Eigenbetrieb abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 27,47 Euro berechnet. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist die Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt ebenfalls der Gebührenpflichtige. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau einer Messeinrichtung im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar

Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen und deren Inhalt, die Vorgehensweise und den zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.“

3. § 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Abwassergebühr beträgt bei der
a) Schmutzwasserbeseitigung 2,89 Euro je eingeleitetem m³ Schmutzwasser
b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,27 Euro je volle 5 m² überbauter bzw. bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 233) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) für das Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler ermittelte Wassermenge;“

2. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Messeinrichtungen) geführt werden, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.“

Die besonderen Wasserzähler sind durch den Gebührenpflichtigen fachgerecht einbauen zu lassen, und der Einbau ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen.

Die Wasserzähler werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Gebühren in Höhe von 27,47 Euro berechnet. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist sind die Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbarere Unterlagen verlangen.

Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Messeinrichtungen geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

3. § 2 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Abwassergebühr beträgt
a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 9,22 Euro je m³ bezogenem Frischwasser;
b) für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen 15,35 Euro je m³ entnommenem Schlamm.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in § 2 Abs. 1 genannten im Gebiet der Stadt Aschersleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2 Zweckbestimmung, Widmung

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in den Ortschaften
a) Winnigen,
b) Klein Schierstedt,
c) Wilsleben,
d) Mehringen,
e) Drohdorf,
f) Freckleben,
g) Groß Schierstedt,
h) Schackenthal,
i) Westdorf,
j) Neu Königsau,
k) Schackstedt sowie der Friedhof Schmidtmannstraße werden als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt, der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Beisetzung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 10 Jahre in Aschersleben innehalten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Aschersleben gleichgestellt.
- (4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.
Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrräder und Fahrräder);
 - der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - Film-, Ton- und Videoaufnahmen zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerfen;
 - Druckerzeugnisse zu verteilen;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, An-

lagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;

- Hunde, außer an einer kurzen Leine – max. 2 m – mitzuführen;
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;
 - Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
 - Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
 - zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - Wege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekieseln oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
 - Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.
- Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Bei Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Erdbestattungen dienen die durch die Stadt Aschersleben vorbereiteten Flächen dem Ablegen des Grabschmuckes. Eine individuelle Gestaltung der gemeinschaftlichen Bestattungsflächen durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen, bepflanzten Gefäßen, Figuren, Bildern und sonstigen Erinnerungstücken sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde auf den zur Verfügung stehenden Fläche werden vom Friedhofspersonal regelmäßig aussortiert und entsorgt. Gegenstände, Blumen oder Bepflanzungen auf den gemeinschaftlichen Bestattungsflächen werden umgehend entsorgt.

§ 6

Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten mitzuteilen.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände muss vor Beginn in der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Sie kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung des Friedhofes Schmidmannstraße erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (Original) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- (3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt bzw. der beauftragten Bestattungsunternehmen; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (4) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Stadt vergeben.
- (5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnenhainen sowie auf allen Urnengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus bodenlösbarem Material (Öko-Urnen) zulässig. Auf Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Mit der Anmeldung eines Sterbefalls bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber selbst oder durch Bestattungsunternehmen ausheben und zufüllen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zwingend einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Aschersleben nicht übernommen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre, sofern für einzelne Friedhöfe in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen sind innerhalb der Stadt nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Umbettungen von Öko-Urnen sind nicht möglich.
- (2) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 31 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen lässt die Stadt selbst oder durch von ihr Beauftragte durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

- (7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A) zulässige Grabarten auf dem Friedhof in der Schmidtmanstraße

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kindergrab	10	10	möglich
b) Erdreihengrab	25	25	nicht möglich
c) Erdwahlgrab (einstellig)	25	25	möglich
d) Erdwahlgrab (zweistellig)	25	25	möglich
e) Erdgemeinschaftsgrab (einstellig)	25	25	möglich
f) Erdgemeinschaftsgrab (zweistellig)	25	25	möglich
g) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
h) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
i) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
j) Urnenwahlgrab im Olearium	15	15	möglich
k) Urnenwahlgrab für Mensch-Tierbestattung	15	15	möglich
l) Urnenpaargrab	15	15	möglich
m) Urnenpaargrab (Kreisanlage)	15	15	möglich
n) Urnengemeinschaftsgrab (nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)	15	15	möglich
o) Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
p) Urnengemeinschaftsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
q) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich*
r) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
s) private Kolumbarien auf Wahlgrabstätten	15	15	möglich
t) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
u) Ehrengrab			

*in Verbindung mit einem Vorsorgevertrag können Ausnahmen zugelassen werden

B) zulässige Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen von Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kindergrab	10	10	möglich
b) Erdwahlgrab (einstellig)	25	25	möglich
c) Erdwahlgrab (zweistellig)	25	25	möglich
d) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
e) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
f) Urnenpaargrab	15	15	möglich
g) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
h) Ehrengrab			

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erd- und Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Erd- oder Urnengemeinschaftsanlagen sowie an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte, Grabgebäude und Kolumbarien müssen den polizeilichen Erfordernissen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.
- (5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.
- (6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.
- (7) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Urnenhaine und der Gemein-

schaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten, ausschließlich Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.

- (8) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

**§ 13
Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
 - b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, sofern in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

**§ 14
Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 10 Abs. 1 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 4 Urnenbeisetzungen, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen zugelassen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7, Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.

- (15) Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (16) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (17) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (18) Urnenwahlstellen für Mensch- und Haustierbestattungen können nur in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt werden. Er besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit menschlicher Totenasche sowie 2 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden.

§ 15 Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain – anonym)

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.
- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.
- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 16 A) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA – mit Namensnennung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

B) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA – mit Namensnennung) nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Bei dieser Grabstättenart ist die Vergabe nur in Verbindung mit Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages (Treuhandstelle für Dauergrabpflege, Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH) möglich.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen

sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

- (4) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

C) Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit jeweils einem Grabmal ausgestattet. Auf den Grabmalen können die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt werden.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

D) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumbestattungsgräber sind für die Beisetzung von Urnen bestimmt. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

E) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumhoroskopgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit jeweils einem Grabmal ausgestattet. Auf den Grabmalen müssen die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt werden.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 17 Erdgemeinschaftsgrabanlagen (EGA)

- (1) In Erdgemeinschaftsgrabanlagen erfolgen einzelne oder doppelte Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Bestattungsfläche.

- (2) Zusätzlich zum Sarg kann bei einem einzelnen Grab eine Urne und bei einem doppelten Grab zwei Urnen mit beigesetzt werden.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit bei einer Doppelstelle die zweite Sargbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 25 Jahren erfolgen kann.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Das Grabmal in Form eines schräg in der Bestattungsfläche aufgestellten Grabsteins mit einer Größe von 30 x 40 cm ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für die individuelle Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 18 Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgräbstätten (Olearien)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgräbstätten können pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Die Aufstellung eines Grabmales in Form einer Stele sowie die Beschriftung mit dem Namen des Verstorbenen ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für eine individuellere Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 19 Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargräbstätten (UGP)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargräbstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Es muss ein Grabmal mit einer maximalen Größe von 30 x 30 cm oder 30 x 40 cm ist im Winkel von 60 Grad entsprechend der Mustervorgaben der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnen-

beisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.

- (5) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 20

Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit eine weitere Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Die Aufstellung eines Grabmales in Form einer Stele sowie die Beschriftung mit dem Namen (Ruf- und Nachname) des Verstorbenen ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für eine individuellere Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 21

Private Kolumbarien auf Wahlgrabstellen

- (1) Nutzungsberechtigte dürfen mit Zustimmung der Stadt auf Wahlgräbern private Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen errichten.
- (2) Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Belegungsgröße der jeweiligen Grabstelle.
- (3) Die Genehmigung eines privaten Kolumbariums kann nur auf dafür vorgesehenen Flächen auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

§ 22

Patenschaftsgrabstätten

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit erhaltenswerten, historischen Grabmalanlagen. Zu der Nutzung und dem Erhalt dieser Grabstätten einschließlich Grabmalanlagen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen abschließen.

§ 23

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengäbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Aschersleben.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Stadt bzw. das Bestattungsunternehmen ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit witterungsbedingt Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage oder in Gemeinschaftsgrabstätten. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (3) Die Stadt kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).
- (4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

§ 25

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Glas verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist verboten.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Materialien bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabart	Steinform	Steinmaße		
		Breite cm	Höhe cm	Stärke cm
Kindergrab	Stele	40-45	80-100	14-16
	Kissen	35	35	10-12
Erdreihengrab	Stele	40-45	80-100	14-16
	Platte	40-45	60-100	10-15
	Kissen	50-40		10-15
Erdwahlgrab	Stele	40-50	80-100	14-18
	Breitstein	120-140	65-75	18-25
	Platte	40-45	60-100	10-15
Kissen		50-40		10-15
	Urnenreihengrab	40-45	50	10-15
Urnenwahlgrab	Stele	40-45	80-100	14-16
	Kissen	40-45	50	10-15
	Pfeiler	30-40	80-100	30-40
Stele	40-50	80-100	14-16	

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (4) Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall und Pflanzen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff.

- (5) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

- (6) Das Auslegen mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunststeppichen ist nicht gestattet.

- (7) Soweit es die Stadt unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 26

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (7) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
- (8) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.

- (9) Für die Grabmalgenehmigung auf allen Friedhöfen der Stadt Aschersleben, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Friedhof Schmidtmanstraße) erhoben.

§ 27 Standicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung (Standisicherheitsprüfung) der Grabmalanlagen.
- (4) Für alle neu errichtete, versetzte oder reparierte Grabmale hat der Dienstleistungserbringer (in der Regel Steinmetz) oder sonstige Gewerbetreibende (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (5) Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung durch ein Zeit-Last-Diagramm nachzuweisen.
- (6) Wird das Zeit-Last-Diagramm nicht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt selbst entfernen. Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 14 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Wahl- und Reihengrabstellen sind spätestens 1 Jahr nach Belegung mit zugelassenem Material nach §25 Absatz 4 einzufassen und entsprechend Absatz 1 bis 2 herzurichten.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 14 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Trauerfeiern

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen

oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betritt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrräder),
 - c) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Ton- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
 - f) Druckerzeugnisse verteilt,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - h) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2 m) führt,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Friedhofsfremden Abraum oder Abfälle ablagert,
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 - k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - l) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert;
 - m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
 - n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Aus-

- nahmegenehmigung der Stadt durchführt;
5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
 6. entgegen § 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
 7. Grabstätten entgegen § 30 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;
 8. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 35 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 Abs. 1 oder § 14 Abs. 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 05.12.2013 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

i.v. My

Michelman
Oberbürgermeister



SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am **29.11.2017** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschild gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.

(3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanntstraße der Stadt Aschersleben vom 04.12.2013 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanntstraße der Stadt Aschersleben vom 09.09.2016 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

iv. My
Michelmann
Oberbürgermeister



Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmanntstraße

1.	Erdreihengräber		
1.1.	Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	876,97 €	
2.	Wahlgräber		
2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 10 Jahre)	127,44 €	
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung	11,32 €	
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.158,74 €	
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	46,35 €	
2.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.480,18 €	
2.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	99,21 €	
2.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.088,72 €	
2.8.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen	83,55 €	
2.9.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen	3.458,20 €	
2.10.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen	138,33 €	
3.	Urnenreihengräber		
3.1.	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	455,62 €	
3.2.	Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	779,65 €	
3.3.	Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	794,37 €	
4.	Urnenwahlgräber		
4.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	754,17 €	
4.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	50,28 €	
4.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.174,28 €	
4.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) je Jahr der Verlängerung	78,29 €	
4.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.953,85 €	
4.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) je Jahr der Verlängerung	196,92 €	
4.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.427,27 €	
4.8.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) je Jahr der Verlängerung	95,15 €	
4.9.	Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	748,91 €	
4.10.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	49,93 €	
5.	Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)		
5.1.	Nutzungsgebühr für die pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	669,29 €	
5.2.	Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA-Erinnerungsgarten) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	787,90 €	
5.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine Grabstelle in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA-Gärtnerfeld) - (nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	637,50 €	

5.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA-Gärtnerfeld) - (nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag) je Jahr der Verlängerung	42,50 €	11.3.	Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes	164,60 €
6.	Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)		11.4.	Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	58,22 €
6.1.	Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	439,52 €	11.5.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig)	162,21 €
7.	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.		11.6.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig)	278,29 €
7.1.	Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	8,49 €	11.7.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle)	284,13 €
7.2.	Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr	55,66 €	11.8.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP)	50,36 €
7.3.	Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Erdgrabstelle pro Jahr	76,88 €	11.9.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage)	27,80 €
8.	Bestattungsgebühren		11.10.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA)	28,18 €
8.1.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von		11.11.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten)	99,28 €
	a) Erdgrabstellen	534,18 €	11.12.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	133,78 €
	b) Urnengrabstellen	145,10 €	11.13.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	144,44 €
	c) Kindergrabstellen	114,19 €	11.14.	Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle	55,48 €
8.2.	Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde	33,96 €	11.15.	Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle	27,96 €
9.	Benutzungsgebühren		11.16.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle	96,76 €
9.1.	Kapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)		11.17.	Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	36,36 €
	Nutzung von Montag bis Freitag (1 Stunde)	80,90 €	11.18.	Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	93,39 €
	Nutzung von Montag bis Freitag (je weitere halbe Stunde)	40,45 €	11.19.	sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,96 €
	Nutzung an Samstagen	102,23 €	11.20.	Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW	5,00 €
	Nutzung an Samstagen (je angefangene weitere halbe Stunde)	51,12 €	12.	Grabmalgebühren	
10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr		12.1.	einmalige Grabmalgebühr inkl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung für stehende Steine	87,30 €
10.1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €			
10.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €			
10.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerungsjahre)	32,00 €			
10.4.	bei Grabstellenverkäufen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €			
11.	Sonstige Leistungen				
11.1.	Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	73,82 €			
11.2.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	99,05 €			

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S.

202) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen 1 - 11 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschild gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschildsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenschildsetzung fällig, sofern im Gebührenschild nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile) vom 03.12.2014 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage 1

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Drohndorf

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	70,64 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	380,32 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	15,66 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	834,48 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	33,38 €

2. Urnenwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	177,05 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	11,80 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	471,10 €
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	31,41 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	176,61 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten	
Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	42,85 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €
6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
7. Sonstige Leistungen	
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	69,10 €
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	60,51 €
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	113,10 €
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	182,57 €
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	35,87 €
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €

Anlage 2

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Freckleben

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	77,07 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	414,90 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	16,60 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	910,35 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	36,41 €
2. Urnenwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	193,15 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	12,88 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	513,94 €
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	34,26 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	192,67 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten	
Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	36,53 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €

6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €	3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	879,77 €
7. Sonstige Leistungen		3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	208,05 €	
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	68,73 €	4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	35,19 €
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	54,95 €	4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €	
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	107,42 €	5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle		
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	169,96 €	5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	42,87 €	
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	39,86 €	6. Friedhofsunterhaltungsgebühr		
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €	6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €	
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €	6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €	
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €	6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €	
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €	6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €	

Anlage 3

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Groß Schierstedt

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	124,83 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	672,04 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	26,88 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1474,53 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	58,98 €
2. Urnwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	312,85 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	20,86 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	832,45 €
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	55,50 €

7. Sonstige Leistungen	
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	52,76 €
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	54,47 €
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	99,79 €
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	191,25 €
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	21,22 €
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €

Anlage 4

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Klein Schierstedt

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	74,48 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	400,97 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	16,04 €

2. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	186,20 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	83,62 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €
6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
7. Sonstige Leistungen	
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	68,89 €
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	45,87 €
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	101,41 €
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	163,86 €
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	36,91 €
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €

Anlage 7

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackenthal

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	69,86 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	376,09 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	15,04 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	825,19 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	33,01 €
2. Urnenwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	175,08 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	11,67 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	465,86 €
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	31,06 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	174,64 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	45,57 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €

6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
7. Sonstige Leistungen	
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	85,97 €
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	67,52 €
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	109,06 €
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	167,78 €
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	38,42 €
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €

Anlage 8

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackstedt

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	70,71 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	380,67 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	15,23 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	835,23 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	33,41 €
2. Urnenwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	177,21 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	11,81 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	471,53 €
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	31,44 €

3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	176,77 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	35,81 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €
6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
7. Sonstige Leistungen	
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	79,26 €
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	66,41 €
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	102,49 €
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	198,03 €
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	38,08 €
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €

Anlage 9

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Westdorf

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	76,78 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	413,38 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	16,54 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	907,01 €	7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €	6. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	36,28 €	7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €	6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
2. Urnenwahlgräber		7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €	6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	192,44 €			6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	12,83 €			6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	512,05 €			7. Sonstige Leistungen	
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	34,14 €			7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	71,74 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)				7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	53,03 €
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	191,96 €			7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	105,54 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten				7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	186,19 €
Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.				7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	38,09 €
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €			7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle				7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	45,88 €			7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr				7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €
6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €				
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €				
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €				
6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €				
7. Sonstige Leistungen					
7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	46,81 €				
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	67,82 €				
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	104,42 €				
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	188,14 €				
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	38,13 €				
7.6. Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €				

Anlage 10

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Wilsleben

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	76,26 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	410,55 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	16,42 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	900,79 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	36,03 €
2. Urnenwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	191,12 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	12,74 €
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	508,54 €
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	33,90 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	190,64 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten	
Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1. Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	44,52 €

Anlage 11

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Winnigen

1. Wahlgräber	
1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	69,04 €
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	371,68 €
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	14,87 €
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	815,50 €
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	32,62 €
2. Urnenwahlgräber	
2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	173,02 €
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	11,53 €

2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	460,39 €
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	30,69 €
3.	Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)	
3.1.	Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	172,59 €
4.	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.	
4.1.	Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	16,98 €
5.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	
5.1.	Trauerhallennutzung (Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	40,59 €
6.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
6.1.	einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
6.2.	einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
6.3.	einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung)	32,00 €
6.4.	bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
7.	Sonstige Leistungen	
7.1.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	72,88 €
7.2.	Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	50,57 €
7.3.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	125,00 €
7.4.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	175,21 €
7.5.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	39,58 €
7.6.	Gebühr für das Umbetten/Entnahme einer Urne	74,83 €
7.7.	Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	33,36 €
7.8.	Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	91,74 €
7.9.	sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,36 €

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst gem. § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA wird die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst auch auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung) gleichgestellt.

(3) Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr.

Eigentümer und Besitzer von Vorderliegergrundstücken sind reinigungspflichtig in Jahren mit einer geraden Jahreszahl, Eigentümer und Besitzer von Hinterliegergrundstücken in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.

(5) Der Stadt Aschersleben verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Einflussöffnungen der Stra-

ßenkanäle, Überwege und Parkspuren für alle im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bzw. Straßenabschnitte.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die Straßen

- in der Reinigungsklasse I zweimal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse III vierzehntägig zu reinigen.

Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 3 überwiegend dem Durchgangsverkehr.

(6) Soweit die Stadt nach Abs. 5 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Hierbei sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigungsberechtigt und verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Anlagen im Sinne des § 2 StrG LSA bzw. § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 47 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 StrG LSA ist der Teil des Stadtgebietes der in offener oder geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

(6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen

242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die in unmittelbarem Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Fahrbahnmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (VZ 350 StVO) sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Zu reinigen sind insbesondere:
- die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
 - die Parkspuren und Parkbuchten,
 - die Fahrbahnrippen,
 - die Gehwege,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - die Überwege,
 - die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen und deren Bestandteile (gem. § 3 Abs. 2) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Die Reinigung ausgebauter Straßen umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.

igem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.

- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.

- (5) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt worden sind, sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA (Verpflichtung des Verursachers), einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (6) Bei der Durchführung der Reinigung ist unnötige Staubbildung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es verboten, Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.

- (7) Die Reinigung nach § 6 und § 7 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Die Notwendigkeit einer Bedarfsreinigung bleibt unberührt.

§ 6

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen die Reinigung für die Radwege sowie Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 7

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

Für die im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) nicht in eine Reinigungsklasse eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb

der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder Besitzern der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 6 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkplätze, Parkspuren, Standspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen.

Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder Besitzer auf einer Straßenseite besteht.

III. Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Zugänge zu Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (soweit der vorhandene Gehweg dies zulässt) von Schnee zu räumen und freizuhalten, so dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) oder vor dem jeweiligen Grundstück Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

- (4) Soweit den Reinigungspflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst nicht gefährdet werden.

- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.

- (7) An Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (8) Die in den vorstehenden Absätzen genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an

Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen.

Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte haben die Reinigungspflichtigen die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig mit Sand oder Splitt abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Für die vorgenannten Verpflichtungen gilt entsprechend § 8 Abs. 8.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Nicht vollständig ausgebaute oder nicht fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße und deren Bestandteile nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Gebühreumlage

Die Stadt Aschersleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungsgeldersatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. § 6 oder § 7 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. § 5 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,

3. § 5 Abs. 6 bei Durchführung der Reinigung unnötig Staub entwickelt oder Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zukehrt oder vom Grundstück aus dorthin verbringt,
4. § 5 Abs. 7 i. V. m. § 6 oder § 7 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
5. § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor seinem Grundstück nicht in der erforderlichen Breite von Schnee räumt und freihält,
6. § 8 Abs. 2 die Schneeräumung nicht so abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist,
7. § 8 Abs. 3, keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite räumt,
8. § 8 Abs. 4 Schnee auf Verkehrsflächen so abgelagert, dass der Verkehr oder die Räumfahrzeuge gefährdet werden,
9. § 8 Abs. 5 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält bzw. bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers nicht oder nicht ausreichend gewährleistet,
10. § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn bringt,
11. § 8 Abs. 7 die Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder unzureichend von Schnee und Eis freihält oder bei Glätte nicht oder unzureichend abstumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger nicht gewährleistet ist,
12. § 8 Abs. 8 die ihm obliegenden Verpflichtungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder nicht so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
13. § 9 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege, Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend abstumpft oder in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück nicht mindestens einen Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze entsprechend abstumpft,
14. § 9 Abs. 2 Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, auch zu Überwegen, bei Eisglätte nicht oder nicht in der erforderlichen Breite abstumpft,
15. § 9 Abs. 3 unerlaubtes Streumaterial verwendet,
16. § 9 Abs. 4 beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisglätte Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 15.12.2011 außer Kraft.

Aschersleben, den 29.11.2017

i.v. My
Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben Straßenverzeichnis Aschersleben/Stadt

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Adam-Olearius-Straße		X		
Agnetenstraße				
Albert-Drosihn-Straße				
Albrechtstraße				
Am Grauen Hof				
Am Hangelsberg				
Am Quellgrund				
Am Roten Berg				
Am Spittelsberg	X			D
Am Wolfsberg		X		
Amselweg				
An den Westerbergen				
An der Bäckermühle				
An der Buschmühle				
An der Darre		X		
An der Knochendarre				
An der Lehmkuhle				
An der Margaretenkirche				
Antonienstraße		X		
Apothekergaben				
Armesündergasse		X		
Armstrongstraße		X		
Askanierstraße		X		
Auf dem Graben		X		
Auf der Alten Burg		X		
August-Bebel-Straße (außer Nr. 1-14)		X		
Augustapromenade				
Bachstelzenweg				
Bäckerstieg		X		
Badergasse				
Badstuben		X		
Bahnhofstraße (von Nr. 1 bis Kreisver- kehr Heinrichstraße)	X			D
Bahnhofstraße (von Kreis- verkehr Heinrichstraße bis Einnündung Kreuzstraße)		X		
Baumgartenstraße (von Einnündung Ü. d. Brücken bis Einnündung Stephanstraße)				
Baumgartenstraße (von Einnündung Schüt- zenstraße bis Einnündung Stephanstraße)		X		

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Berliner Straße		X		
Bestehornstraße		X		
Birkenweg				
Blumenstraße		X		
Bonifatiuskirchhof		X		
Breite Straße		X		
Brunnenstraße		X		
Burgplatz				
Buschmühlenweg				
Carl-von-Ossietzky-Platz		X		
Clara-Zetkin-Straße				
Curthstraße		X		
Daimlerstraße		X		
Dieselstraße		X		
Douglasstraße		X		
Dr.-Cammerer-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Feit-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz				
Drosselweg				
Düsteres Tor		X		
Einestraße				
Eislebener Straße				
Eislebener Straße (Bundesstraße)	X			D
Elisabethstraße		X		
Engelgasse		X		
Engelsstraße				
Erdkerbe				
Erich-Mühsam-Straße		X		
Ermslebener Straße				
Ermslebener Straße (Bundesstraße)	X			D
Ernst-Schiess-Straße		X		
Ernst-Toller-Straße				
Ernst-Toller-Straße (Nr. 1-22)		X		
Fallerslebener Weg				
Fallerslebener Weg (Nr. 1-10)		X		
Feldstraße				
Finkenlust				
Fleischhauerstraße		X		
Florian-Geyer-Straße				
Freiligrathstraße		X		
Fritz-Knape-Straße				
Froser Straße		X		
Georg-Friedrich-Händel- Straße				
George-Grosz-Straße		X		
Georgstraße		X		
German-Titow-Straße		X		
Geschwister-Scholl- Straße	X			D
Gleimstraße		X		
Goetheblick				
Gotfried-August-Bürger- Straße		X		
Großer Halken				
Güstener Straße	X			D
Halberstädter Straße		X		
Haldenweg				
Hans-Grade-Straße		X		
Harzblick				
Hecklinger Straße		X		
Hecknerstraße		X		
Heinrich-Heine-Straße		X		
Heinrich-Heine-Straße (Nr. 50-74)				
Heinrich-Lapp-Straße		X		
Heinrich-Zille-Straße				
Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahn- hofstraße bis Kreisverkehr Schmidtmanstraße)		X		

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahn- hofstraße bis Einmündung Wilhelmstraße)	X			D
Hellgraben		X		
Helmut-Just-Straße		X		
Helmut-Welz-Straße				
Hennestraße				
Herderstraße		X		
Herrenbreite		X		
Herrenbreite (Nr. 17-24)	X			D
Hertzstraße		X		
Heynemannstraße		X		
Hinter dem Turm		X		
Hinter dem Walkmühlen- bad				
Hinter dem Zoll (vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Zollberg)	X			D
Hinter dem Zoll (von Einmündung Zollberg bis Über den Brücken)		X		
Hinter der Papenbrücke				
Hinter der Pechhütte		X		
Hinter der Salpeterhütte				
Hinterbreite		X		
Hohe Straße		X		
Hohlweg		X		
Holzmarkt		X		
Hopfungrund				
Hopfenmarkt		X		
Hoymer Chaussee	X			D
Im Busch (von Einmündung Linden- straße bis Einmündung Buschmühlenweg)		X		
Im Sperlingswinkel				
Johann-Sebastian-Bach- Straße				
Johannes-Brahms-Straße				
Johannisplatz	X			D
Johannispromenade				
Johannispromenade (zw. Herrenbreite und Tie)		X		
Jüendorf		X		
Judith-Resnik-Straße		X		
Juri-Gagarin-Straße		X		
Kapellenweg				
Karl-Liebknecht-Straße				
Karl-Marx-Straße				
Karlstraße				
Katharinenstraße		X		
Käthe-Kollwitz-Straße				
Keplerstraße		X		
Kiethof				
Kirschweg				
Kleiner Halken				
Klopstockstraße		X		
Klosterhof				
Konstantin-Ziolkowski-Straße (Nr. 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44)				
Konstantin-Ziolkowski-Straße		X		
Kopernikusstraße		X		
Körtestraße		X		
Krähengeschrei				
Kreuzmühlenweg				
Kreuzstraße		X		
Krügerbrücke		X		
Kuntzestraße		X		
Kurze Straße		X		
Lange Gasse				
Lange Gasse (befestigter Teil bis Nr. 13)		X		
Lange Reihe		X		

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Lauestraße		X		
Leopoldstraße		X		
Lerchenweg				
Lessingstraße		X		
Liebenwahncher Plan				
Lindenstraße	X			
Lübenstraße				
Lübenstraße (Einmündung Ramdohr- straße bis Wallstraße)		X		
Ludwig-van-Beethoven- Straße				
Luisenpromenade		X		
Magdeburger Chaussee	X			D
Magdeburger Straße (von der Brücke bis zum Kreisverkehr H. d. Zoll)	X			D
Magdeburger Straße (vom Kreisverkehr H. d. Zoll bis Einmündung Vor dem Hohen Tor)		X		
Magdeburger Straße (Nr. 70, 71, 72)		X		
Majoranweg		X		
Marienstraße		X		
Markt		X		
Mauerstraße				
Maxim-Gorki-Straße				
Mehringers Straße	X			D
Meisenweg				
Mittelstraße		X		
Mönchgasse				
Mühlengrund				
Neue Straße		X		
Oberstraße		X		
Oberstraße (Nr. 28, 30, 32, 34, 38, 40, 42a)				
Oelstraße		X		
Oststraße		X		
Otto-Arndt-Straße		X		
Otto-Buchwitz-Straße				
Otto-Lilienthal-Straße		X		
Otto-Sander-Straße				
Ottostraße		X		
Parkstraße		X		
Pfahlgasse				
Pfeilergraben		X		
Pfeilergraben (Nr. 57-61, 63-83)				
Pfeilergraben (Nr. 7a-7c, 9a-9c, 33-43)				
Prof.-Dr.-Walter-Friedrich- Straße		X		
Ramdohrstraße (Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24)				
Ramdohrstraße (Nr. 1-10, 15-25, 27, 29-37)		X		
Rathausgasse				
Reinstedter Weg				
Richard-Lehmann-Straße				
Richard-Sorge-Straße				
Richard-Wagner-Straße				
Ritterstraße		X		
Rosa-Luxemburg-Straße				
Rosenstraße (Nr. 1-6)				
Rosenstraße (Nr. 7-11)		X		
Rotkehlchenweg				
Rudolf-Breitscheid-Straße				
Salzkoth				
Salzweg				
Scharren				
Schierstedter Straße		X		
Schlachthofstraße		X		
Schmidtmanstraße		X		
Schmidtstraße				

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Schrötenbreite				
Schuhstiege				
Schützenstraße				
Schwalbenweg				
Seegraben	X			
Siebzehner Berg		X		
Siemensstraße		X		
Sophienstraße				
Stadtpark		X		
Staßfurter Höhe	X			D
Steiler Weg				
Steinbrücke	X			D
Stephanikirchhof				
Stephanstraße				
Taubenstraße		X		
Theodor-Roemer-Weg		X		
Thomas-Mann-Straße		X		
Thomas-Müntzer-Straße				
Tie		X		
Tolstoistraße		X		
Tuchmacherweg				
Über dem Wasser		X		
Über den Brücken		X		
Über den Steinen		X		
Über der Eine				
Unter der alten Burg		X		
Unterstraße		X		
Valentina-Tereschkowa-Straße		X		
Vogelgesang		X		
Vor dem Friedhof		X		
Vor dem Hohen Tor		X		
Vor dem Johannistor		X		
Vor dem Steintor		X		
Vor dem Wassertor		X		
Vorderbreite		X		
Waldemar-Holtz-Straße		X		
Walkmühlenweg		X		
Wallstraße				
Walter-Dammköhler-Straße		X		
Walter-Kersten-Straße		X		
Wasserplan		X		
Weinberg		X		
Westdorfer Straße		X		
Weststraße		X		
Wiesengrund				
Wilhelm-Bestel-Straße				
Wilhelmstraße (Bundesstraße)	X			D
Wilhelmstraße (von Einmündung Lie- benw. Plan bis Einmün- dung Steinbrücke)		X		
Wilhelm-Trumann-Straße		X		
Wilslebener Chaussee				
Wilslebener Straße	X			D
Worthstraße		X		
Zeisigweg				
Zippelmarkt		X		
Zollberg	X			D

**Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Winnigen**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Am Teichberg				
Ascherslebener Straße				
Bördeweg				
Burgstraße				
Cochstedter Straße				
Die Burgbreite				
Dorfstraße				
Ernst-Thälmann-Straße				

Gartenstraße				
Grund				
Im Winkel				
Klosterstraße				
Poststraße				
Schillerstraße				
Uhlenwinkel				
Unter den Linden			X	
Walther-Rathenau-Straße				

**Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Klein
Schierstedt**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Alte Siedlung				
An der Alten Schule				
Gemeindeplatz				
Hauptstraße			X	
Hinter der Wipperbrücke				
Insel				
Langwagen				
Neue Siedlung				
Schachtstraße				
Wiesenwinkel				

**Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Am Friedhof				
An der Wunne				
Cochstedter Weg				
Friedensstraße				
Im Unterdorf				
Kleine Gasse				
Max-Oelgart-Straße				
Ochsen-gasse				
Pfarrwinkel				
Schinkenstraße				
Schulstraße				
Seelandstraße			X	
Winniger Straße				
Ziegelei				
Zum Klint				

**Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Alte Bahnhofstraße				
Am Borntal				
Am Kloster				
Am neuen Friedhof				
Angerstraße				
Deibelsberg				
Drohndorfer Straße			X	
Gipshütte				
Großer Winkel				
Grüne Straße				
Kirchstraße				
Kreisstraße (außer HNr. 1, 1a, 50-53)			X	
Kuks				
Papiermühle				
Schackstedter Straße				
Siedlung				
Walkmühle				
Westerberg				
Westerbergstraße				
Wippersteg				

**Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Drohndorf**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Am Schmiedeplatz				
Am Weinberg				
An der Eisenbahn				
An der Gipshütte				
An der Siedlung				
Drohndorfer Landstraße			X	
Fliederweg				
Friedhofstraße				
Hohler Graben				
Lindenberg				
Lutherstraße				
Magnolienweg				
Oberdorf				
Schenkgasse				
Sonnenblumenweg				
Wasserteich				

**Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Am Bahnhof				
Am Böttchersberg				
Am Leegerweg				
Am Schlossberg				
Am Schlossteich				
Am Schrebergarten				
An der alten Siedlung			X	
An der Dorfstraße				
An der neuen Siedlung				
Arnstedter Straße				
Auf dem Schloss				
Domäne				
Dorfplatz				
Friedhofsweg				
Holz-gasse				
Leegerweg				
Moritzkirchhof				
Schlossblick			X	
Spitzer Winkel				
Straße der Freundschaft				
Wickenbreite				
Winzersteg				

**Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Groß
Schierstedt**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Am Mühlgraben				
Am Plan				
Aue			X	
Auesiedlung				
Bahnsiedlung				
Hinter dem Friedhof				
Kindergartenstraße				
Obere Dorfstraße				
Schachtberg				
Schulberg				
Schulplatz				
Untere Dorfstraße (Kreisstraße von der Wipperbücke bis zur Aue)			X	

**Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Ahornweg				
Akazienweg				
Alter Gutshof				
Am Anger				
Am Landgraben				
Am Wasser				
An der Ellerwiese				
An der Grube				
An der Worth				
Ascherslebener Weg				
Bergstraße				
Harzweg				
In der Gasse				
Kalkhütte				
Lindenweg				
Mühlenweg				
Schmale Gasse				
Schulweg				
Siedlungsweg				
Stadtweg				
Welbslebener Chaussee				
Welbslebener Weg				
Zum Einetal				

**Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsau**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Davidsweg				
Hargisdorfer Straße				
Heerstraße				
Königsauer Platz				
Lange Straße				
Pfälzer Straße				
Schachtbreite				
Seestraße				

**Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Balkendorfer Platz				
Balkendorfer Straße			X	
Bernburger Straße			X	
Buschweg				
Fabrikhof				
Gartenweg				
Gierslebener Straße				
Lindenallee			X	
Sanderslebener Straße (Nr. 1-9)			X	
Schäferieweg				

**Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt**

Name	Reinigungs- klassen			Durch- gangs- straße
	I	II	III	
Am Busch				
Am Schulberg				
Am Teich				
Bellebener Weg				

Birkenweg				
Bullenwinkel				
Damaschkeweg				
Fuchsloch				
Goetheweg				
Hoppberg				
Im Pfarrwinkel				
In der Grube				
Lausestrumpf				
Marktring				
Neue Reihe			X	
Paradies			X	
Schafhof				
Speckgasse				
Trift				
Vierhausen				

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 03.12.2014 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- a) Reinigungsklasse I 2,17 €;
- b) Reinigungsklasse II 1,92 €;
- c) Reinigungsklasse III 0,48 €.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

i.v. Mj
Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung zur 7. Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. In § 1 der Entschädigungssatzung werden die bisherigen Ziffern 1. bis 4. durch nachfolgende neue Ziffern 1. bis 6. ersetzt:
„1. Aufwandsentschädigung,
2. Fraktionsgeld,
3. Sitzungsgeld,
4. Verdienstaussfall,
5. Reisekostenvergütung und
6. Betreuungsgeld.“
2. § 2 Abs. 5 der Entschädigungssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:
„1. Für die Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
2. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Fraktionen über eine Geschäftsordnung, die im Stadtratsbüro hinterlegt ist und über eine eigene Bankverbindung verfügen.
3. Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der die wesentlichen Ausgabearten und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Hierzu wird den Fraktionen ein Formular zur Verfügung gestellt.
4. Die Abrechnung der Fraktionsgelder mit allen hierzu erforderlichen Unterlagen erfolgt durch die Fraktionen gegenüber dem Stadtratsbüro bis zum 31. Mai des auf die Abrechnung folgenden Jahres. Soweit keine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt, wird eine Nachfrist bis zum darauf folgenden 31. Juli gesetzt. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung der bis dahin ausbezahlten Gelder. Die Auszahlung des Fraktionsgeldes für die Vergangenheit ist nicht möglich. Soweit festgestellt wird, dass eine Überzahlung der Fraktionsgelder vorliegt, wird der überzahlte Betrag vom Stadtratsbüro schriftlich geltend gemacht. Die festgestellte Überzahlung ist binnen Monatsfrist an die Stadt Aschersleben zurück zu bezahlen. Soweit keine Rückzahlung erfolgt, wird eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Soweit auch diese fruchtlos verstreicht, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes ebenfalls eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird wiederum entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach Rückzahlung des überzahlten Geldbetrages.
5. Über die Abrechnung in Ziffer 4. hinausgehend, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu werden diesem die erforderlichen Unterlagen vom Stadtratsbüro übergeben.“

6. Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eingesetzt werden. Von einer sachgerechten Verwendung der Mittel ist dann auszugehen, wenn diese unter Beachtung der Regelungen in den Runderlassen des Ministeriums des Innern zur „Fraktionsfinanzierung in den Kommunen“ in den jeweils geltenden Fassungen, erfolgt. Diese Erlasse werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.“
3. Die Regelung in **§ 7 der Entschädigungssatzung** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Den nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Abs. 2 gilt nicht
1. für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück und
 2. für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie
 3. für Kosten von Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.
- (4) Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, erteilen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende des Stadtrates, für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter sowie für die weiteren ehrenamtlich Tätigen der Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist für den Einzelfall zu erteilen.“
4. Nach § 7 der Entschädigungssatzung wird folgender neuer **§ 7 a Entschädigungssatzung** eingefügt:

„§ 7 a

Betreuungskosten

Die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und pflegebedürftigen Angehörigen ab dem Pflegegrad 2 (§§ 14 f. SGB XI) durch eine Betreuungsperson, werden bis zu einer Höhe von 13,- Euro je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Erstattung wird auf monatlich 10 Stunden beschränkt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.“

5. Der Wortlaut in **§ 8 der Entschädigungssatzung** wird wie folgt geändert:

„§ 8 Fälligkeit

- (1) Die pauschalisierten Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden monatlich jeweils am 15. des Folgemonats ausbezahlt.
- (2) Die weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung werden auf Antrag im auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Monat erstattet. Den Anträgen sind entsprechende Belege beizufügen.“
6. Nach § 9 der Entschädigungssatzung wird **§ 9 a** in die **Entschädigungssatzung** eingefügt:

„§ 9 a Steuerliche Behandlung

Das Stadtratsbüro erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Entschädigungen. Die Empfänger der Entschädigungen sind für die erforderliche Erklärung der Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt selbst verantwortlich. Die entsprechenden Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

i.v. My
Michelmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 29.11.2017 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Hiermit wird der Beschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ ist es, die Nutzung des Plangebietes durch eine Pfl-

ge- und Betreuungseinrichtung planungsrechtlich zu sichern. Auf dem Grundstück Wilslebener Chaussee 24 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand der baulichen Nutzung als soziales Betreuungszentrum und Pflegeeinrichtung geschaffen werden.

Der vom Stadtrat am 29.11.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“, bestehend aus den Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 10.10.2017, sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2017, der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.10.2017 und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit

vom 27. Dezember 2017 bis
einschl. 30. Januar 2018

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, der Umweltbericht, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die weiteren umweltbezogenen Informationen, sind auch im Internet unter <https://www.aschersleben.de/cms/seitenverwaltung/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar. Die Unterlagen sind ab Mittwoch, dem 27. Dezember 2017, verfügbar.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Stellungnahmen zu umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
- Umweltbericht, der den Zustand der Umwelt, die Prognose der Entwicklung, die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs, geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring, die allgemeinverständliche Zusammenfassung beinhaltet.

Es liegen im Einzelnen folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

- Landesverwaltungsamt Halle, Obere Immissionsschutzbehörde, 27.06.2017, Themenbereich: Immissionsschutz (Geruch)
- Landesverwaltungsamt Halle, Obere Naturschutzbehörde, 27.06.2017, Themenbereich: Artenschutz
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 23.05.2017, Themenbereich: Vorbehaltsgebiete
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 24.05.2017, Themenbereich: Bergschadensgebiet
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Sachsen-Anhalt, 30.05.2017, Themenbereich: Immissionsschutz (Geruch), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Salzlandkreis, Untere Landesentwicklungsbehörde, 30.05.2017, Themenbereich: Umweltbericht, Bergschadensgebiet
- Salzlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, 30.05.2017, Themenbereich: Eingriffsregelung, Eingriffsbilanzierung
- Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, 30.05.2017, Themenbereich: Immissionsschutz (Geruch)
- Salzlandkreis, Untere Bodenschutzbehörde, 30.05.2017, Themenbereich: Altlastenverdachtsflächen
- Salzlandkreis, Untere Wasserbehörde, 30.05.2017, Themenbereich: Niederschlagswasser

Es liegt dazu der Umweltbericht nach § 2 a BauGB vor;

- KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH: Umweltbericht nach § 2a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“, 10.10.2017.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Mann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aschersleben, 30. November 2017

i.v. My
Michelmann
Oberbürgermeister



Stadt Aschersleben

14.11.2017

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Sonntagsöffnung im Jahr 2018

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA), verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 33/06 vom 27. November 2006 (S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.01.2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), wird die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Aschersleben wie folgt geregelt:

1. Die Stadt Aschersleben erlaubt an folgenden Sonntagen im Jahr 2018 die Öffnung aller Verkaufsstellen im Innenstadtbereich (Historische Altstadt). Dieser wird durch die Straßen Hinter dem Zoll, Geschwister-Scholl-Straße, Herrenbreite, Bonifatiuskirchhof, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Über dem Wasser, Apotheckergraben, Badergasse, Weinberg, Zippelmarkt, An der Darre, Burgplatz und Vor dem Steintor begrenzt; hiervon ausgenommen sind lediglich Gewerbetreibende oder Kaufparks, denen nach eigener Antragstellung aus besonderem Anlass eine Öffnung zu anderen als den nachfolgend genannten Sonntagen per Einzelverfügung genehmigt wurde oder noch genehmigt wird:

Sonntag, den 13.05.2018	13.00-18.00 Uhr
Sonntag, den 30.09.2018	13.00-18.00 Uhr
Sonntag, den 16.12.2018	13.00-18.00 Uhr
Sonntag, den 23.12.2018	13.00-18.00 Uhr
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr erlauben.

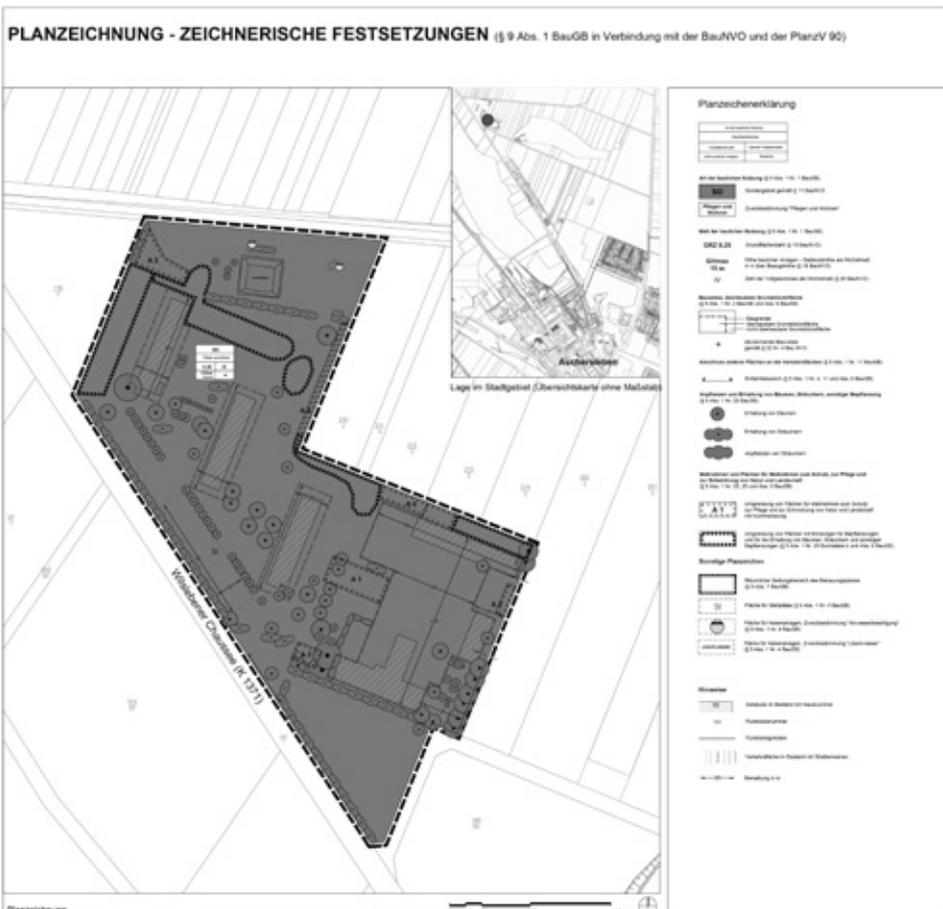
Das Gildefest hat sich in den letzten Jahren zu einer traditionellen Veranstaltung für Jung und Alt entwickelt und ist zum Besuchermagnet der Bürger und Gäste von Aschersleben und der umliegenden Gemeinden geworden. Dieser besondere Anlass soll zur Offenhaltung der Verkaufsstellen im erweiterten Festgebiet genutzt werden und so die Attraktivität und Belebung der Innenstadt weiter steigern. Das neu eingefügte Herbstfest soll in den nächsten Jahren zu einer traditionellen Veranstaltung für Jung und Alt entwickelt werden. Dieser besondere Anlass soll zur Attraktivität und Belebung der Innenstadt beitragen.

Auch die Adventszeit als solche stellt aufgrund des erhöhten Interesses der Bevölkerung zur Belebung der Innenstadt in der Vorweihnachtszeit einen besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes dar und rechtfertigt somit die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich. Eine Begrenzung auf bestimmte Handelszweige wird dabei nicht vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einzulegen.

i.v. My
Michelmann



Positive Förderbescheide für das Stephaneum

Die Schülerinnen und Schüler des Stephaneums sowie die Lehrerschaft können sich auf das kommende Jahr freuen. Zwei wichtige Fördermittelbescheide erreichten in der jüngsten Vergangenheit die Stadt Aschersleben. Die Vorhaben werden im kommenden Jahr umgesetzt.

Zum einen fließen rund 586.000 Euro an Fördermitteln aus dem Stark III-Programm des Landes Sachsen-Anhalt in die Sanierung der Turnhalle von Haus II. Zusammen mit dem Eigenmittelanteil von rund 356.000 Euro der Stadt Aschersleben kann im kommenden Jahr der Umbau der Turnhalle erfolgen - zu einem Ganztags- und Veranstaltungszentrum, das in den Schullalltag gut integriert werden kann. Primär wird dort der Mensabetrieb der Schule erfolgen. Gleichzeitig wird das Gebäude aber auch für verschiedene Veranstaltungen nutzbar sein, beispielsweise den Proberaum der Theatergruppe beherbergen. Derzeit laufen die intensiven Vorbereitungen für das Bauvorhaben. Die Unterlagen für den Bauantrag sowie die notwendigen Ausschreibungen werden vorbereitet. Baubeginn wird voraussichtlich im Juni 2018 sein, sodass eine Nutzung ab dem Schuljahr 2019/20 möglich ist.

In Sachen IT wird das Stephaneum noch schneller fit gemacht. Mitte November erhielt die Stadt Aschersleben den Fördermittelbescheid aus dem Programm des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, kurz IKT, über 150.000 Euro für die Informationstechnik der Schule. Mit einem städtischen Eigenanteil von rund 50.000 Euro stehen dem Stephaneum rund 200.000 Euro für die Erneuerung des Computerbestandes im Computerkabinett, die Anschaffung von Laptops und die allgemeine Modernisierung der IT-Struktur zur Verfügung. Die Umsetzung des Vorhabens beginnt Anfang des nächsten Jahres und soll bis zur Jahresmitte abgeschlossen sein. Für die ebenfalls geplante Sanierung von Schulhaus II sollen Mittel aus dem Programm STARK V eingesetzt werden. Nachdem das Land der Erweiterung des Fördergebiets zugestimmt hat, können die Gelder auch für allgemeine Sanierungen eingesetzt werden. Derzeit werden die notwendigen Unterlagen zusammengestellt, die bis spätestens 31. Dezember bei der Investitionsbank vorliegen müssen. Es ist vorgesehen, noch einmal 774.000 Euro im Stephaneum einzusetzen.

Engel (nicht) nur an Weihnachten Weihnachtsausstellung im Museum Aschersleben

Noch bis Mitte Januar läuft im Museum Aschersleben die diesjährige Weihnachtsausstellung. Passend zur Adventszeit dreht sich diese rund um das Thema „Engel“. In Zusammenarbeit mit der Katholischen Pfarrei St. Michael Aschersleben präsentiert das Museum Wissenswertes und Interessantes über Engel in der Bibel und darüber hinaus.

Die Ausstellung greift auch das Phänomen auf, dass Engel heute in der Gegenwart sehr populär sind, besonders in der Rolle des Schutzengels. Hier werden auch persönliche Schutzengel-Geschichten vorgestellt.

Die Exponate stammen aus dem Besitz der Gemeindeglieder und aus den Kirchen. Die Kinder der Christlichen Grundschule und des christlichen Kindergartens setzten sich mit dem Thema „Engel“ kreativ auseinander - die Ergebnisse werden ebenfalls Teil der Ausstellung sein. Die Ausstellung kann bis zum 14. Januar 2018 besichtigt werden.

Das Museum ist dienstags bis freitags von 10 bis 16 Uhr, Sonnabend von 14 bis 17 Uhr und Sonntag von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Montags bleibt das Museum geschlossen.

Mietspiegel 2018/19: Nachfrage nach modernisiertem Wohnraum hält an

Die Mieten in Aschersleben sind mehrheitlich leicht gestiegen, die Nachfrage nach Wohnungen in allen Kategorien weiterhin vorhanden. Das sind die wichtigsten Ergebnisse des neuen Mietspiegels der Stadt Aschersleben für die Jahre 2018/2019, der von Oberbürgermeister Andreas Michelmann, dem Vorsitzenden des DMB Mietervereins Aschersleben und Umgebung e.V., Herrn Rüdiger Metzschcker, sowie der Vorsitzenden des Vermietersvereins e.V., Angelika Machill, unterzeichnet worden ist. Im Vergleich zum Mietspiegel 2016/2017 änderten sich die Mietwerte in fast allen Positionen. Die Anpassungen spiegeln den erhöhten Anteil von umfangreich sanierten und modernisierten Wohnungen und die verstärkte Nachfrage nach solchen Wohnungen wieder. Insgesamt ist das Niveau der Mietpreise leicht gestiegen - in einigen der insgesamt 20 Kategorien jedoch auch stabil geblieben. Mit dem Mietspiegel 2016/17 erfolgte die Einführung der Baualtersklasse ab 2013 (Wohnungen in Gebäuden mit einem Baualter ab 2013). Das wurde notwendig, weil sich die Aufwendungen für den Neubau von Wohnungen unter anderem durch die

umfangreichen energetischen Anforderungen vom bisherigen Wohnungsbau unterscheiden. Mit dem nun vorliegenden Mietspiegel enthält nun auch diese Baualtersklasse für die beiden Kategorien bis 40 Quadratmeter Wohnfläche und Wohnfläche von 40 bis 60 Quadratmeter Werte.

Der 11. Mietspiegel der Stadt Aschersleben ist durch eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertretern des DMB Mietervereins Aschersleben und Umgebung e.V., des Vermietersvereins e.V., der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, der Wohnungsgenossenschaft „Einigkeit“ eG Aschersleben, weiterer privater Vermieter sowie der Stadt Aschersleben - erarbeitet worden. Dessen Grundlage bildet eine Datenmenge von mehr als 3100 Neuvermietungen in den vergangenen sechs Jahren, die durch verschiedene Vermieter mit Wohnungsbeständen in der Stadt Aschersleben zugearbeitet wurde. Unter Berücksichtigung dieser Daten wurde der Mietspiegel einvernehmlich der aktuellen Marktlage angepasst. Er gibt somit eine Übersicht über die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde für nicht Preis gebundenen Wohnraum

vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage erhoben werden. Der Mietspiegel gilt im Stadtgebiet der Stadt Aschersleben für Wohnungen in Zwei- und Mehrfamilienhäusern, nicht für Dienst- und Werkwohnungen, durch den Eigentümer selbst genutzten Wohnraum, gewerblich genutzten Wohnraum, Wohnraum in Heimen, Wohnheimen und Internaten, möbliert vermieteten Wohnraum in der Wohnung des Vermieters sowie preisgebundene Wohnungen.

Der Mietspiegel der Stadt Aschersleben soll die Wohnungsmarktsituation in der Stadt möglichst transparent machen, um Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern möglichst im Vorfeld zu vermeiden.

Der Mietspiegel 2018/2019 ist bei allen beteiligten Unternehmen und Vereinen sowie im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben zu erhalten. Die gedruckte Broschüre ist für eine Schutzgebühr in Höhe von 2,50 Euro zu erhalten. Der Mietspiegel kann auch über die Homepage der Stadt Aschersleben, www.aschersleben.de, im Bereich „Bürgerservice“ → „Mietspiegel“ heruntergeladen werden.

Auf zur Rückkehrermesse „daheimsein“

Gemeinsam mit den Wirtschaftsförderern des Salzlandkreises und der Sparkassensparkasse veranstaltet die Agentur für Arbeit Bernburg am Mittwoch, 27. Dezember 2017, erstmals für den Salzlandkreis die Rückkehrermesse „daheimsein“. Die Messe richtet sich an tägliche oder wöchentliche Berufspendler oder an umzugswillige Rückkehrer. Sie haben hier die Möglichkeit, sich ohne vorherige Anmeldung über die Arbeitsangebote im Salzlandkreis zu informieren. Unternehmen können die Gelegenheit nutzen und sich präsentieren und über Ihre Arbeitsangebote informieren. Sie erreichen auf der Rückkehrermesse motivierte Fach- und Führungskräfte. Eine Anmeldung ist unter Telefon 03471/6890 142 oder via E-Mail Bernburg.Biz@Arbeitsagentur.de möglich. Die Rückkehrermesse findet von 10 Uhr bis 14 Uhr im Sparkassenschiff in 39418 Staßfurt, Lehrter Straße 15 statt.

Teilnehmer gesucht

Das Statistische Landesamt sucht Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Für die EVS2018, der größten freiwilligen Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland, sucht das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt rund 2 700 Haushalte. Gefragt sind insbesondere

- Selbstständige und Freiberufler aus der Wirtschaft, Selbstständige aus der Landwirtschaft
- Beamte, Angestellte, Arbeiter und Nichterwerbstätige
- Singles-Haushalt, Großfamilien-Haushalt
- Haushalte mit sehr niedrigem bzw. hohem Haushaltsnettoeinkommen.

Auf freiwilliger Basis sollen private Haushalte Auskünfte über ihre wirtschaftliche Situation, Verbrauchsgewohnheiten und Haushaltsausstattung geben. Neben den allgemeinen Angaben zu den Personen und zum Haushalt sowie zum Geld- und Sachvermögen wird für ein Quartal ein Haushalts-

buch geführt. Während der Erhebung werden die Haushalte vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt betreut.

Die Ergebnisse der EVS bilden eine wichtige Basis für verschieden Berechnungen. Zum Beispiel wird der monatliche Preisindex für die Lebenshaltung auf der Grundlage eines Warenkorb ermittelt, der aus den Verbrauchsergebnissen der EVS abgeleitet und alle fünf Jahre angepasst wird. Ebenso sind die Ergebnisse der EVS für Politik, Wirtschaft sowie auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine wertvolle und unverzichtbare Informationsquelle. Alle Angaben der Auskunft gebenden Haushalte unterliegen den Vorschriften des Datenschutzes. Sie werden anonym und streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke genutzt. Haushalte, die mitmachen, erhalten nach Abschluss der Erhebung eine finanzielle Anerkennung von 110 Euro. Weitere Informationen und ein Teilnahmeformular gibt es hier: www.statistik.sachsen-anhalt.de

Veranstaltungstipps

■ Innenstadt

Bis 22. Dezember Aschersleber Weihnachtsmarkt

■ Bestehornhaus

19. Dezember, 16-17:30 Uhr Familienmusical „Die Schatzinsel“
 1. Januar 2018, 11-13 Uhr NEUJAHRSKONZERT
 17. Januar, 17-18 Uhr Kindertheater „Hänsel und Gretel“
 19. Januar, ab 19:30 Uhr Multimediashow mit Roland Kock
 28. Januar, 11:00-17:00 Uhr Aschersleber Hochzeitsmesse
 16. Februar, 20:00-22:00 Uhr Lesung mit Wladimir Kammerer
 18. Februar, 15:00-17:00 Uhr Kaffee im Café
 2. März, 20:00-22:00 Uhr Wenzel & Band „Wenn wir warten“
 4. März, 19:30-22:00 Uhr Katrin Weber – solo

■ Museum

bis zum 14. Januar 2018
 WEIHNACHTSAUSSTELLUNG „Engel“
 Vom 4. Februar bis 1. April 2018 Ausstellung: Blick ins Museumsdepot III „BRUCHstücke“
 11. Februar, 14:00-15:00 Uhr Museumsführung mit allen Sinnen

■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis 29. April 2018 Ausstellung „Arno Rink & Neo Rauch“

■ Alte Hobelei

25. Dezember, Ü30-Livekonzert mit „Atemlos“
 31. Dezember, SILVESTERPARTY mit „Borderline“
 6. Januar, New Year Konfettimash
 3. Februar, Spinning Turntables – Après Ski Party
 3. März, Frauentagsparty

■ Zoo

7. Januar, 11-13 Uhr Neujahrsspaziergang

■ Planetarium

16. Dezember, 19-20 Uhr Rückblick auf die Sonnenfinsternis 2017
 17. Dezember, 11-11:45 Uhr „Die 3 Weihnachtssternchen“
 14. und 28. Januar sowie 11. Februar,

15-15:45 Uhr „Der Sternenhimmel im Winter“
 25. Februar, 15-15:45 Uhr „Der Sternenhimmel im Frühling“

■ KARNEVAL

13. Januar, Karneval des ACC Union e. V. in Winingen
 19. Januar, 19:19 Uhr Prinzenball in Westdorf
 20. Januar, 19:19 Uhr Karneval des ACC Union e. V. in Welbsleben
 27. Januar, 19:19 Uhr Karneval des ACC Union e. V. in Radisleben
 3. Februar, Fasching mit dem ACC Union e. V. – Prunksitzung im Bestehornhaus
 4. Februar, 15:00-17:00 Uhr Kinderfasching mit dem ACC Union e. V. im Bestehornhaus
 8. Februar, Weiberfasnacht mit dem ACC Union e. V. im „Kulturzentrum“ Alte Hobelei
 9. Februar, „Carnival of Colors“ mit dem ACC Union e. V. im „Kulturzentrum“ Alte Hobelei
 10. Februar, Fasching mit dem ACC Union e. V. – Festsitzung im Bestehornhaus
 11. Februar, ab 14:30 Uhr Großer Rosensonntags-Umzug durch Aschersleben
 12. Februar, 17:17 Uhr Fasching für Junggebliebene in der Weißen Villa

■ Grauer Hof

bis 17. Dezember Advent im Grauen Hof
 16. Dezember, 19-20 Uhr Turmbläser
 25. Dezember, Clubnight „My Secret Session“
 31. Dezember, SILVESTERNACHT im Grauen Hof
 14. Januar, 11-14 Uhr Neujahrs-Bluesbrunch mit Autumn Blues Band
 21. Januar, 9:30-13:00 Uhr „Grafikstiftung Neo Rauch und die Architektur des Bestehornparks“
 4. Februar, 11:00-14:00 Uhr Winter-Bluesbrunch mit Paul Ronning
 24. Februar, 18:00-21:30 Uhr „Kulinarischer Nachwächterrundgang“

■ Heilig-Kreuz-Kirche

17. Dezember, 19-21 Uhr Adventsmusik im Kerzenschein

■ Winingen

6. Januar, Winterstraßenfest
 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Friede, Freude & Fischbrötchen

Familienmusical „Die Schatzinsel“ im Bestehornhaus

Kurz vor Weihnachten, am Dienstag, 19. Dezember 2017, präsentiert die Fairytale Factory im Bestehornhaus Aschersleben ein Musical-Abenteuer für die ganze Familie. Um 16 Uhr präsentiert das Ensemble auf der Bühne die spannende Suche nach der sagenumwobenen „Schatzinsel“.
 Eine spannende Reise beginnt als Jim Hawkins, der zuverlässige Sohn einer Gastwirtin, die Schatzkarte des gefürchteten Piraten Käpt'n Flint in die Hände bekommt. Zusammen mit seinem Freund Dr. Livesey

chartert er ein Schiff – Die Hispaniola. Doch ohne Mannschaft kann er eine solche Reise nicht antreten und somit heißt es: Ahoi, ihr fleißigen Matrosen! Die Suche nach seefähigen Männern führt sie unter anderem zu John Silver, einem charismatischen und einnehmenden, großgewachsenen Seemann. Lediglich als Koch heuert dieser auf der Hispaniola an und schließt eine brüderliche Freundschaft mit Jim. Alles sieht nach Friede, Freude, Fischbrötchen aus bis Johns wahre Absichten zu Tage kommen. Er hat Wind bekommen von der geheimen Schatzsuche und so passiert, was passieren muss ...
 „Die Schatzinsel“ ist eine feuchtfröhliche Musical-Inszenierung über eine atemraubende Geschichte zu Freundschaft, Vertrauen, Mut und Abenteuer, bei der kein Auge bleibt trocken bleiben wird.
 Weitere Informationen sowie Eintrittskarten für das Familienmusical sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), oder unter www.eventim.de ab 20,55 Euro erhältlich.



Grafikstiftung Neo Rauch

Die Öffnungszeiten der Grafikstiftung Neo Rauch im Dezember 2017 und zum Jahreswechsel sind:

regulär: Mi-So, 10-16 Uhr
nach dem 23. Dezember 2017: Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, Silvester und Neujahr geschlossen
 Am 2. Weihnachtsfeiertag, Dienstag, 26.12., öffnet die Grafikstiftung von 10 bis 16 Uhr für die Gäste kostenfrei. Ab Mittwoch, 3. Januar, gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.
 Wer noch ein besonderes Präsent für Weihnachten sucht, kann im Angebot der Stiftung zwischen Katalogen, der neuen DVD Neo Rauch „Gefährten und Begleiter“, Plakaten oder Gutscheinen wählen und diese in der Grafikstiftung käuflich erwerben.

Die Fachgruppe Philatelie, Mitglied im Kulturkreis „Adam Olearius“ e.V., bittet folgende Termine für 2018 zu beachten:

Veranstaltungstermine zum Briefmarkentausch:

Januar	So. 07.01.2018
Februar	So. 04.02.2018
März	So. 04.03.2018
April	So. 08.04.2018
Mai	So. 06.05.2018
Juni	So. 10.06.2018
Juli und August	Sommerpause
September	So. 02.09.2018
Oktober	So. 07.10.2018
November	So. 04.11.2018
Dezember	So. 02.12.2018

(Terminänderungen vorbehalten)

Treffpunkt: im Rondell, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 23 in Aschersleben, von 10 bis 12 Uhr

Kontakt:

Wolfgang Hoffmann, Konstantin-Ziolkowski-Str. 10 in Aschersleben, Tel. 03473/816 950

Impressum:

Herausgeber:
 Stadt Aschersleben
 Markt 1
 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
 Harzdruckerei GmbH
 Max-Planck Str. 12/14
 38855 Wernigerode
 Tel.: 03943 5424-0
 Fax: 03943 5424-99
 info@harzdruckerei.de
 www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
 Tel.: 03473 958 954
 Fax 03473 958 920
 E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
 W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
 Zeitzer Werbeagentur GmbH
 Rudolf-Puschendorf-Straße 54
 06712 Zeitz
 Tel.: 03441 6629-10
 Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint am 3. März 2018.